

Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V.

Landesverband Bayer. Saatguterzeuger · Erdinger Straße 82a · 85356 Freising

An die

Vermehrer von Saatgetreide in Bayern

Tel. 08161/989 071-0
Fax 08161/989 071-9
Email: info@baypmuc.de



Freising, 22.01.2024

Marktlage Frühjahr 2024, weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben will Ihnen Ihr Landesverband über Ihren Saatgetreide-Bezirksverband einige aktuelle Information zukommen lassen.

1) Marktlage für Sommersaatgetreide im Frühjahr 2024

Von den ungünstigen Witterungsbedingungen im Jahr 2023 mit einem sehr nassen und kalten Frühjahr, der danach einsetzenden Hitze- und Trockenphase sowie der Regenphase zur Erntezeit wurden vor allem die Sommerungen in Mitleidenschaft gezogen. Neben schwachen Erträgen fallen auch die Anerkennungsergebnisse deutlich schlechter als üblich aus. So liegen in Bayern derzeit bei Sommergerste ca. 18 % der untersuchten Mengen unterhalb der Grenze von 92 % Keimfähigkeit, 8 % der vorgestellten Menge liegen zwischen 85 und 91 % und stehen grundsätzlich noch als Z2-Saatgut zur Verfügung. Bei Hafer liegen 15 % der untersuchten Mengen unterhalb der Anerkennungsgrenze von 85 % Keimfähigkeit. Sehr gut sind dagegen die Keimfähigkeiten bei Sommerweizen, wo nur 1 % der Menge unter 92 % Keimfähigkeit liegt. Gleichzeitig zeigt sich, dass bei „angeschlagenen“ Partien, die nach dem Regen gedroschen wurden, oftmals die Keimfähigkeitswerte kontinuierlich zurückgehen.

Bereits anlässlich des Verbändegesprächs im Dezember 2023 in Berlin wurden aufgrund der widrigen Witterungsverhältnisse zur Ernte 2023 und der sich daraus abzeichnenden schlechten Keimfähigkeitsergebnisse in der Anerkennung erhebliche Probleme bei der Versorgung mit Saatgut für Sommerungen befürchtet. Es wurde diskutiert, welche Schritte zu unternehmen seien, damit eine weitreichende Herabsetzung der Keimfähigkeit bei der EU-Kommission beantragt werden kann.

Neben deutlich schlechteren Keimfähigkeitsergebnissen – die Erntesituation war in den nördlichen Bundesländern z.T. noch deutlich prekärer als in Süddeutschland – und witterungsbedingt insgesamt schlechten Hektarerträgen wird vom Handel und den Züchtern gleichzeitig

ein höherer Bedarf an Z-Saatgut bei Sommersaatgetreide als in den Vorjahren erwartet. Dies hat mehrere Gründe:

- die Aussaatbedingungen im Herbst 2023 (v.a. in Norddeutschland) waren deutlich schlechter, vorläufige Zahlen deuten auf 195.000 ha weniger Wintergetreide im Vergleich zum Vorjahr hin
- zahlreiche Flächen aus Überschwemmungsgebieten sind geschädigt und erfordern eine Neuansaat
- attraktive Konsum-Vertragspreise im Vergleich zu Weizen zur Ernte 2024 lassen eine höhere Fläche bei Sommersaatgetreide erwarten
- deutlich schlechtere Keimfähigkeiten bei für Nachbau vorgesehener Konsumware lässt die Nachbauquote sinken

Ende vergangener Woche hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Antrag bei der EU-Kommission auf Herabsetzung der Mindestkeimfähigkeit für Saatgut von Sommergerste und Hafer von 85 % auf 75 % sowie von Nackthafer von 75 % auf 65 % für zahlreiche Sorten als befristete Notmaßnahme für die Frühjahrsaussaat 2024 nach VO (EG) 217/2006 gestellt. Entsprechend dieses Antrages fehlen deutschlandweit knapp 4.000 to Sommergersten Z-Saatgut, wobei hier Z2-Saatgut (Keimfähigkeit zwischen 85 % und 91 %) schon komplett als verfügbares Saatgut berücksichtigt ist. Bei Hafer liegt die geschätzte Fehlmenge bei 5.000 to. Bei Sommergerste kann damit die Lücke knapp geschlossen werden, bei Hafer dagegen verbleibt noch eine große Fehlmenge. Von anderen EU-Mitgliedsstaaten wurden in den letzten Wochen bereits ähnliche Anträge von der EU-Kommission genehmigt (einsehbar unter <https://www.bundessortenamt.de/bsa/saatgut/ausnahmeregelungen-inverkehrbringen-von-saatgut>). Eine geringe Saatgutverfügbarkeit für Sommersaatgetreide ist damit auch in anderen Mitgliedsstaaten an der Tagesordnung.

Aufgrund dieser angespannten Versorgungssituation und einem zunehmendem Herbstanbau von Sommergerste (mittlerweile auch in Süddeutschland) wurden bereits im Herbst 2023 deutschlandweit einige Mengen an Sommergerstensaatzgut vermarktet.

Vermehrer berichten uns von vereinbarten Grundpreisen bei Sommergerste, die auf Vorjahresniveau liegen würden. Saatgutpreise auf Ebene der Landwirte, die in Teilen auch online verfügbar sind, bewegen sich ebenfalls auf Vorjahresniveau oder mittlerweile auch darüber.

Ganz anders als die Entwicklung der Saatgutpreise ist dagegen die Preisentwicklung auf den Konsummärkten. Die Weizenpreise bewegen sich seit Wochen auf einem Preisniveau zwischen 22,- bis 25,- €/dt. Die Vertragspreise bei Braugerste für die Ernte 2024 sind seit Weihnachten in Süddeutschland deutlich unter 30,- €/dt gefallen. Diese besondere Situation hat zur Folge, dass die Grundpreise für Sommersaatgetreide 2024 sich nicht aus dem Konsummarkt ableiten lassen.

2) Grundpreisinformation Frühjahr 2024

Vom Bundesverband der VO-Firmen e.V. (BVO) wurden wir und auch andere Landesverbände im vergangenen Herbst unmissverständlich aufgefordert, die Veröffentlichung von Grundpreis- und Vergütungsinformationen in unseren Rundschreiben einzustellen bzw.

bestehende Informationen zurückzunehmen. Wir würden in unseren Rundschreiben konkrete Preisempfehlungen vorgeben, mit dem Ziel, zu einem einheitlichen (Mindest-)Preisniveau auf Vermehrersebene zu gelangen. Dies stelle nach Ansicht des BVO ein kartellrechtswidriges Verhalten dar und sei einzustellen.

Wir können derzeit diese Vorwürfe nicht einfach ignorieren. Der Landesverband prüft gerade, unter welchen Voraussetzungen den Vermehrern in Zukunft wieder eine Grundpreisinformation zur Verfügung gestellt werden kann, die als Orientierung für den Vermehrer in seinen bilateralen Preisverhandlungen mit der VO-Firma dienen, diese aber keinesfalls ersetzen kann.

Deshalb wird der Landesverband im Frühjahr 2024 keine konkrete Grundpreisinformation für Sommersaatgetreide in seinem Rundschreiben veröffentlichen. Für die bilateralen Verhandlungen informieren wir jedoch über die oben genannte Markteinschätzung bei Saatgetreide für Sommerungen.

Gerne können unsere Vermehrer auch den direkten Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um sich weitergehend über die dargelegten Zusammenhänge zu informieren.

Wir empfehlen ausdrücklich, keine Vermehrungen mehr ohne schriftlichen Kontrakt anzulegen.

In diesem Kontrakt sind die genauen Bedingungen der Saatgutproduktion, der Abwicklung und der Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen mit der VO-Firma festzuhalten. Dies schließt insbesondere auch die schriftliche Vereinbarung zu einem verlängerten Eigentumsvorbehalt mit ein. Über die notwendigen Inhalte eines Kontraktes hat der Landesverband eine Checkliste erarbeitet, die unter https://www.baypmuc.de/SGV_Vermehrungsvertraege.html heruntergeladen werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die **Weigerung des Käufers, einen mündlich geschlossenen Vertrag in Textform zu bestätigen**, zu den **unlauteren Handelspraktiken** nach dem „Agrar-Organisationen und Lieferkettengesetz“ (AgrarOLkG) zählt.

3) Zertifizierung von Getreidebeizstellen

Der Zuwachs an gelisteten Anlagen ging im Getreidebereich stark zurück, nachdem für ein wichtiges Beizmittel die Anwendungsbestimmung zur Beizstellen-Zertifizierung wieder weggefallen ist, so dass für alle Kulturarten wieder namhafte Beizmittel zur Verfügung stehen. Seit November 2022 sind bundesweit lediglich 10 Getreidebeizanlagen zusätzlich gelistet worden. In Bayern kam keine neue Anlage dazu.

Bereits anlässlich des letzten Fachgesprächs zwischen dem Julius-Kühn Institut (JKI), dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), den Systemträgern und der Saatgutwirtschaft konnten einige Erleichterungen für die zertifizierten Beizstellen erreicht werden (siehe SGV-Rundschreiben vom 19.1.2023). So ist für nicht beauftragte Beizmittel nur mehr eine Probebeizungen notwendig, jährlich wiederkehrende Funktionsprüfungen fallen dagegen weg. Auch beziehen sich Rezepturen auf die gesamte Kulturart, es wird nicht mehr zwischen Winter- und Sommerform unterschieden, wodurch weitere Heubachuntersuchungen wegfallen. Darüber hinaus muss die Probenahme von gebeizten Proben nicht mehr

amtlich oder mittels eines amtlich anerkannten automatischen Probenehmers erfolgen. Vielmehr können die gebeizten Proben von den Betrieben selbst – unter Berücksichtigung der Probenehmer-Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen – gezogen werden.

Im letzten Fachgespräch zwischen dem JKI, dem BVL, den Systemträgern und der Saatgutwirtschaft im November 2023 wurde von Seiten der Verbände und der Systemträger der Wunsch geäußert, die bestehende Checkliste „Getreidebeizstelle“ sowie die zugehörige Checkliste für die Zwischenprüfungen zu verschlanken. So fordert die Branche u.a., Prüfkriterien, die auf anderweitigen gesetzlichen Regelungen basieren nicht noch einmal über die Checkliste abzufragen. Grundsätzlich zeigten sich die Behördenvertreter von JKI und dem BVL offen für eine Verschlinkung der jeweiligen Checklisten. Eine intensive Prüfung der zu streichenden Kriterien und mögliche Auswirkungen seien hierzu aber zwingend notwendig.

Auch wenn nach wie vor Beizmittel ohne Anwendungsbestimmung für alle Kulturarten zur Verfügung stehen, hält der Landesverband an seiner Empfehlung fest:

Selbstaufbereitende Betriebe, die **bereits zertifiziert** und JKI-gelistet sind, sollten in jedem Fall ihre Verpflichtungen erfüllen und die **bestehende Zertifizierung aufrechterhalten**.

Selbstaufbereitende Betriebe, die in den letzten Monaten im Hinblick auf eine Zertifizierung ihre **betrieblichen Prozesse und die dazugehörige Dokumentation optimiert haben**, sollten **diesen Weg kontinuierlich weitergehen**, auch wenn der eigentliche **Zertifizierungsprozess nicht kurzfristig gestartet** werden muss.

4) Überarbeitung des EU-Saatgutrechts

Nach 10 Jahren hat die EU-Kommission einen neuen Anlauf zur Überarbeitung des EU-Saatgutrechts unternommen. Am 5.7.2023 hat die EU-Kommission hierzu einen neuen Entwurf für eine EU-Verordnung vorgelegt, in den die bisherigen 10 Saatgutvermarktungs-Richtlinien integriert werden sollen. Die EU-Kommission war vor 10 Jahren an einem ersten Versuch gescheitert, das gesamte gemeinschaftliche Saatgut zu reformieren und in einer Verordnung zusammenzufassen.

Bereits kurz nach Veröffentlichung des Vorschlags über eine „Verordnung zur Produktion und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM)“ hat die Geschäftsstelle versucht, eine einheitliche Einschätzung des vorgelegten Vorschlags mit den maßgeblichen Verbänden in Deutschland in den entscheidenden Fragen zu erarbeiten. Zentrale Kritikpunkte an den vorgelegten neuen Regelungen sind:

- Die Einbeziehung des Saatgutrechts in die Kontroll-Verordnung ((EU)2017/625, OCR) führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und gefährdet die lückenlose Kontrolle von PVM vor deren Inverkehrbringung.
- Die Vielzahl an delegierten und Durchführungsrechtsakten führt zu Unsicherheit sowie Intransparenz des vorgelegten Entwurfs.
- Die Rechtsgrundlage einer PVM-VO mit einer Vielzahl weiterer noch zu erlassender Rechtsakte führt zu unübersichtlichen Regelungen und nicht zu einem schlankeren System.

- Die Ausnahmen von den allgemeinen Regeln des Saatgutrechts sind zu weitreichend, in vielen Punkten widersprüchlich, bergen erhebliches Missbrauchspotential und führen letztendlich zu Parallelmärkten. Dadurch werden die Grundsäulen des Saatgutrechts in Frage gestellt.

Insgesamt weist der Vorschlag der EU-Kommission sehr viele Ungereimtheiten und Widersprüche auf, so dass der Vorschlag eigentlich abgelehnt werden müsse. Laut Aussagen unterschiedlichster EU-Parlamentarier sei dies aber sehr unwahrscheinlich.

Das "Kerngremium" der Verbändevertreter, zudem auch die Geschäftsstelle gehört, steht dabei im ständigen, sehr regen und gegenseitig profitierenden Austausch mit den zuständigen Behörden auf Bundes-, wie auch Landesebene (BMEL, BSA, Anerkennungsstellen). Sehr früh suchten die Verbände den Kontakt zu Vertretern im EU-Parlament. Ein erster Austausch fand bereits Ende Juli 2023 in Hohenkammer mit bayerischen Vertreterinnen des EU-Parlaments (Marlene Mortler und Prof. Dr. Angelika Niebler), im September dann ein Austausch in Baden-Württemberg mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsausschuss im EU-Parlament Norbert Lins statt. Als den größten Erfolg ist sicherlich die Möglichkeit eines kurzen Gespräches in Straßburg mit dem Berichterstatter des Agrarausschusses im Europaparlament, Herbert Dorfmann aus Südtirol, über die Kernanliegen der deutschen Verbände zu bezeichnen. Im Nachgang des Gesprächs konnten wir entsprechende Änderungsanträge formulieren, die in die Erstellung des Berichts des Berichterstatters eingeflossen sind.

Der weitere Fahrplan sieht für März 2024 eine Abstimmung im Landwirtschaftsausschuss des EU-Parlaments über den Vorschlag der EU-Kommission und der Änderungsanträge vor, für April ist die Abstimmung im Plenum des Parlaments geplant. Parallel arbeitet die zuständige Arbeitsgruppe des Agrarrates der Mitgliedsstaaten an dem Vorschlag. Die Verbände-AG ist auch hier im ständigen Austausch mit unseren Bundesbehörden, die in der Ratsarbeitsgruppe vertreten sind. Nach derzeitigem Stand ist eine abschließende Abstimmung im Trilogverfahren zwischen EU-Kommission, Mitgliedsstaaten und EU-Parlament vor den Europawahlen im Juni 2024 nicht mehr möglich.

5) In eigener Sache

5a) Vermehrerbeitrag zum Landesverband

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes hat in der letzten Sitzung vom 17.4.2023 beschlossen, die Beiträge zum Landesverband und den Bezirksverbänden auf 0,16 €/dt anzupassen. Zusammen mit der Prämie zur Produkthaftpflicht-Versicherung (0,09 €/dt) liegen die Beiträge bei 0,25 €/dt. Seit dem Wirtschaftsjahr 1995/1996 lagen die Beiträge konstant bei insgesamt bei 0,21 €/dt.

5b) Produkthaftpflicht-Versicherung des Landesverbandes

Der Landesverband bietet seit fast 40 Jahren einen Rahmenvertrag zu einer Produkthaftpflicht-Versicherung für Saatgetreide für seine Mitglieder an. Ausführliche Informationen finden sich auf unserer Homepage unter: https://www.baypmuc.de/SGV_Produkthaftpflicht.html. Die Zahlung der Versicherungsprämie erfolgt im Nachhinein zusammen mit dem SGV-Beitrag i.d.R. über die VO-Firma an den Landesverband. Die Versicherungsprämie ist seit vielen Jahren konstant bei 0,09 €/dt Saatgetreide.

Einzelne VO-Firmen haben eine eigene Versicherungslösung. Die Vertragsbestandteile unterscheiden sich z.T. erheblich von den Konditionen, die wir unseren Vermehrern anbieten können (z.B. bei den Selbstbehalten). Aus den Abzügen in den Saatgetreideabrechnungen bzw. der Inrechnungstellung von Versicherungsprämien durch die VO-Firma ist jedoch oftmals nicht ersichtlich, über welchen Vertrag die jeweilige Vermehrung versichert ist.

Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld der Anlage einer Vermehrung, spätestens jedoch vor deren Vermarktung als Saatgut, wie die einzelne Vermehrung versichert ist und ob ausreichender Versicherungsschutz besteht. Bei der Versicherung des Landesverbandes ist das der Fall.

Gerne gibt Ihnen die Geschäftsstelle Auskunft, ob Ihre VO-Firma die Prämie zur Produkthaftpflicht-Versicherung an den Landesverband abführt und damit die Vermehrer dieser VO-Firma über den Landesverband versichert sind. Gegebenenfalls müssen Sie Rücksprache mit Ihrer VO-Firma über das jeweilige Deckungskonzept nehmen.

6) Immer auf dem aktuellen Stand

Wir möchten an dieser Stelle noch auf das Informationsangebot auf der Webseite der Geschäftsstelle hinweisen. Unter <https://www.baypmuc.de> finden sich auf der Unterseite des SGV-Landesverbandes aktuelle Informationen zur Saatgetreidevermehrung sowie auch das aktuelle und bisherige Rundschreiben.

Wir als SGV-Landesverband und als SGV-Bezirksverbände wollen den **Informationsfluss zu unseren Mitgliedern stärken** und uns dabei der kostengünstigen und schnellen digitalen Kommunikation bedienen. **Dazu ist es notwendig, dass die Bezirksverbände von allen Mitgliedern eine gültige Email-Adresse zur Verfügung gestellt bekommen.**

Ihr Bezirksverband hat Ihnen bereits einen Datenerfassungsbogen zukommen lassen. Dieser enthält auch die Abfrage einer Email-Adresse. **Bitte füllen Sie diesen Datenerfassungsbogen (siehe Anhang) aus und schicken sie diesen – sofern noch nicht geschehen – an Ihren zuständigen SGV-Bezirksverband zurück, wenn das noch nicht geschehen ist.**

Sie helfen uns und Ihnen damit, unsere Verbände und Sie als Mitglied zu stärken!

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Landesverband gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Zenk
1. Vorsitzender



Dr. Chr. Augsburger
Geschäftsführer

Anlage